

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde Nationalratswahl 2017; Änderung in der Zusammensetzung seitens der wahlwerbenden Partei „Die Grünen“ – Die Grüne Alternative“ gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NRWO

Die Berufung der Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Vertrauenspersonen erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ hat als neue Vertrauensperson Mag. Thomas Sperlich namhaft gemacht. Die bisherige Vertrauensperson Mag. Robert Luschnik scheidet aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Mag. Thomas Sperlich zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen: „Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Die Grünen – Die Grüne Alternative‘ wird Mag. Thomas Sperlich als neue Vertrauensperson in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Beilage

9. Jänner 2019

Herbert Kickl
Bundesminister